

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 17. Januar 2007 - Nr. 1/2007 - 4. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Eckdaten zum Haushaltsplan 2007	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 77-12/06	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 78-12/06	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 79-12/06	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 80-12/06	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 82-12/06	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 81-12/06	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H83-12/06	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 84-12/06	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 86-12/06	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 85-12/06	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 92-12/06	Seite 4
* STELLPLATZSATZUNG	Seite 4
* STELLPLATZABLÖSESATZUNG	Seite 6
* Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	Seite 7

BEKANNTMACHUNGEN

ECKDATEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2007

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 enthält nach § 76 (2) Gemeindeordnung folgende Festlegungen:

- Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben beider Teilhaushalte beläuft sich auf 15.971.300 €
Sowohl der Verwaltungshaushalt (VWH) als auch der Vermögenshaushalt (VMH) sind ausgeglichen.
Der Verwaltungshaushalt umfasst 12.105.100 € und der Vermögenshaushalt 3.866.200 €.
Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist für das kommende HH-Jahr keine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen.
Der Schuldenstand der Gemeinde zum Jahresbeginn 2007 beläuft sich auf insgesamt 4,54 Mio €, das entspricht 438 € je Einwohner.
Die Allgemeine Rücklage der Gemeinde beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 1,4 Mio €. Die ermittelte Pflichtrücklage beträgt 225,3 T€ und ist damit deutlich gewährleistet. Für das kommende Haushaltsjahr ist zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1,1 Mio € vorgesehen.
- Verpflichtungsermächtigungen, die spätere Haushaltsjahre belasten, werden für die Jahre nach dem Planjahr 2007 nicht eingegangen.
Der Höchstbetrag eines möglichen Kassenkredites wird auf 500 T€ festgesetzt.
- Die Hebesätze bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

- für landwirtschaftliche Flächen auf	250 v.H.
- für sonstige Grundstücke auf	342 v.H.
- für Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf	350 v.H.

Der **Gesamthaushalt erhöht** sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,1 Mio €.

Im VWH liegen die Ansätze um rd. 862 T€ und im VMH um rd. 1,2 Mio € über den Ansätzen des Vorjahres.

Die **Steuereinnahmen und allg. Zuweisungen** steigen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 750 T€ auf 7,5 Mio €;

Davon erhöhen sich:

- die Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen des Landes Bbg um 100 T€ und
- der Familienleistungsausgleich um 143 T€
- die Zuweisungen für übertragene Aufgaben um 92 T€
- die Einnahmen aus Gewerbesteuer um rd. 70 T€ und
- dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 330 T€.

Die eigenen **Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb** erhöhen sich um 104 T€ auf 4 Mio €.

Ausgabeseitig erhöhen sich

- die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um 192,7 T€ auf rd. 4,7 Mio € (104,2%)
- Die sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsausgaben betragen 3,6 Mio € (105,6%), das sind 192 T€ mehr als im Vorjahr.
- Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 244 T€ auf insgesamt 2,7 Mio € bei einem Hebesatz von 42,5 %.
- Die Ausgaben im Einzelplan 4-“Soziale Sicherheit“ belaufen sich im Planjahr auf rund 2,9 Mio €. Der Zuschussbedarf der Gemeinde für diesen Einzelplan beträgt rd. 854 T€. 119 T€ mehr als im Vorjahr.

Im HH-Jahr 2007 sind **Investitionen** in Höhe von rd. 3,5 Mio € vorgesehen, davon 3,1 Mio € für Baumaßnahmen und 0,4 Mio € für sonstige Investitionen.

Folgende wesentlichen Maßnahmen sind zu nennen:

- Erweiterung Feuerwehr-Gerätehaus Zeuth./2.Teil sowie Ausstattg. Feuerwehren 74 T€
- Ausstattung Grund- u. Gesamtschule (Möbel, Lehr- u. Unterrichtsmittel) 69 T€
- Ausstattung nachgeordnete Einrichtungen u. Verwaltung, Kita's, Bauhof, Bibliothek 265 T€
- Planung u. Ausbau Str. der Freiheit 2. und 3.Teilabschnitt 860 T €
- Planung u. Ausbau Geh-u. Radweg L 401 (3.Teilbereich Fontaneallee) 320 T€
- Plg.u. Ausbau Waldpromenade (Teilabschnitt zw. Miersdf. Chaussee u. Forstallee) 680 T€
- Planungsleistungen Straßenbau (z.B. Str. Am Pulverberg) 107 T€
- Erneuerung Verkehrsbeleuchtung 56 T€
- Sanierung Regenentwässerung u. Straßenbau im Ortsteil Falkenhorst 513 T€
- Instandsetzung u. Modernisierung kommunaler Wohngebäude 450 T€
- Grunderwerb u. Erschließung kommunaler Grundstücke 130 T€

Der Haushaltsplan ist in beiden Teilhaushalten ausgeglichen.

Die prognostizierte Einnahmeverbesserung der Gemeinde, insbesondere bei den Zuweisungen und Steuern sowie eigenen Einnahmen gleicht die zu erwartenden Ausgabeerhöhungen bei den Personal- sowie sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsausgaben aus und ermöglicht eine zusätzliche Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. 233T€ können aus dem Verwaltungshaushalt für Investitionen bereitgestellt werden.

Vom Land wird ein **Zuschuss für investive Maßnahmen** in Höhe von 1,3 Mio € erwartet. Davon werden 838 T€ als monatliche Investitionspauschale nach Gemeindefinanzierungsgesetz Bbg und 400 T€ im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) Bbg für den Ausbau von Verkehrswegen in den Haushalt eingestellt.

Aus der **allgemeinen Rücklage** soll ein Betrag von 1,1 Mio € für die Deckung investiver Ausgaben bereitgestellt werden.

Im HH-Jahr ist eine Einnahme für Erschließungsbeiträge in Höhe von 35 T€ vorgesehen und 916 T€ sollen aus Erlösen für den Verkauf von gemeindeeigenem Grundvermögen vereinnahmt werden.

Kubick/Bürgermeister

BESCHLÜSSE - öffentlich -

Beschluss-Nr.: 77-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006

Einreicher: Bürgermeister/Kämmerei

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007
 Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007
 Abstimmungsergebnis:
 Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19
 Anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 20.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. Im Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf 12.105.100 EUR
 in den Ausgaben auf 12.105.100 EUR

2. Im Vermögenshaushalt:

in den Einnahmen auf 3.866.200 EUR
 in den Ausgaben auf 3.866.200 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0 EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 342 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

- 1. Als erheblich im Sinne des § 79 (2) Nr.1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- 2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 (2) Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 € betragen.
- 4. Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 (1) Satz 3 GO, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von 25.000 € überschritten wird :
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
 - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes
 Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO von 25.001 bis 90.000 €.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kubick
 Bürgermeister

Zeuthen, den 20.12.2006

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstr. 1, Zimmer 4 (Sekretariat des Bürgermeisters) Einsicht nehmen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Kubick
 Bürgermeister

Zeuthen, den 20.12.2006

Beschluss-Nr.: 78-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006
 Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei
 Beraten im: Bauausschuss, Hauptausschuss
 Betreff: Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für den Finanzplanzeitraum 2006 bis 2010

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt das mit dem Haushaltsplan 2007 vorgelegte Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für die Jahre 2006 bis 2010 mit folgenden Gesamtsummen.

2006	2.317.500 €
2007	3.550.200 €
2008	4.189.200 €
2009	2.971.300 €
2010	1.832.800 €

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT 19
 Anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /

Beschluss-Nr. 79-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006
 Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Beraten im: Bauausschuss, Hauptausschuss
 Betreff: Erteilung des Zuschlages für den Investorenwettbewerb „Gutshof“

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Erteilung des Zuschlages für den Investorenwettbewerb „Gutshof“ an die Firma Schütz Bau GmbH, Mutschellestr. 1, 81673 München.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT 19
 Anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /

Beschluss-Nr. 80-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006
 Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Beraten im: Bauausschuss, Hauptausschuss
 Betreff: Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 130 „Gutshof“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB für das Flurstück 114/7 der Flur 8 von Miersdorf. Dieser Vorhaben bezogene Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 130 „Gutshof“ erhalten. Das Plangebiet umfasst von der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf, das Flurstück 114/7.

Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 50 behindertengerechte Wohneinheiten für altersgerechtes bzw. betreutes generationsübergreifendes Wohnen geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig im Planverfahren durch eine Einwohnerversammlung und die Behörden durch ein Anschreiben beteiligt.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmberechtigter d. GVT:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Beschluss-Nr. 82-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bauausschuss, Hauptausschuss

Betreff: Beschluss zur Offenlegung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 128 „Lindenallee 12A“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Lindenallee 12 A“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich

vom 19.01.2007 bis 19.02.2007

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Grünordnungsplan zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 128 „Lindenallee 12 A“
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmberechtigter d. GVT:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	3

Beschluss-Nr. 81-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe der Gemeinde Zeuthen für die Kreisumlage gemäß Bescheid vom 17.11.2006

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Kreisumlage an den Landkreis Dahme-Spreewald in Höhe von 94.718,83 € aus Mitteln des Nachschlages der Schlüsselzuweisung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2006.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmberechtigter d. GVT:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	/

Beschluss-Nr. H 83-12-/06

Beschluss-Tag: 30.11.2006

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 454.760 des Verwaltungshaushaltes, Erstattung von Ausgaben für Kindertagespflege außerhalb von Einrichtungen der Gemeinde

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 454.760 des Verwaltungshaushaltes, Erstattung von Ausgaben für Kindertagespflege außerhalb von Einrichtungen, in Höhe von 35.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle

- Mehreinnahmen bei 454.172 -Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke Gemeinden u. Gemeindeverbände-

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmberechtigter d. HA:	5
Anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Beschlüsse – nicht öffentlich

Beschluss-Nr. 84-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Firma Schütz Bau GmbH, Mutschellestr. 1, 81673 München über das Grundstück (Flur 8 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 114/7) mit einer Größe von 7.717 m². Der Kaufpreis beträgt 368.000,- EUR. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmberechtigter d. GVT:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Beschluss-Nr. 86-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen be-

schließt den Ankauf des Grundstückes Schillerstr. 57 (Flur 7 der Gemarkung Zeuthen, Flurstücke 97/2, 97/12 und 97/11) mit einer Gesamtgröße von 1.755 m² zum Preis von 200.000,- EUR. Die Finanzierung erfolgt als überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 881.9321 in Höhe von 120.000,- EUR.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	/
Stimmhaltungen:	/

Beschluss-Nr. 85-12/06

Beschluss-Tag: 20.12.2006

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe der Gemeinde Zeuthen für den Ankauf eines Grundstückes

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Ankauf des Grundstückes Flur in Höhe von 120.000 EUR aus der Mehreinnahme bei den Grundstückverkäufen in Höhe von 120.000 EUR für das Haushaltsjahr 2006.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	/
Stimmhaltungen:	/

Beschluss-Nr. H 92-12/06

Beschluss-Tag: 14.12.2006

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Auftragsvergabe für die Straßenreinigung in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007.

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag für die Leistung Straßenreinigung für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 in Höhe von 42.542,23 € (Brutto) an die SULO Recycling Hoyerswerda GmbH, mit eventueller Optionen auf eine einjährige Vertragsverlängerung, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. HA	5
Anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Stimmhaltungen:	/

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Zahl der notwendigen Stellplätze

- STELLPLATZSATZUNG -

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in Ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen mit Ausnahme der Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Notwendige Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nach § 1 (1) BbgBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze, gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung, hergestellt werden. Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden sowie bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Dabei soll der Richtwert von einem Stellplatz je 1000 m² Nutzfläche nach DIN 277 nicht unterschritten werden. Es muss jedoch mindestens ein Stellplatz hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt werden, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Die Zahl der zusätzlich zu fordernden notwendigen Stellplätze für dem gewerblichen Transport dienende Fahrzeuge (Lastkraftwagen, Reisebusse) bei baulichen Anlagen bzw. Nutzungen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr von Gütern bzw. Personen wird im Bauantragsverfahren durch die Gemeinde entsprechend den sich aus der Betriebsbeschreibung jeweils ergebenden spezifischen Anforderungen festgelegt. Dies gilt auch für solche baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Motorrädern zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätze wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der

baulichen Anlage dies erfordert.

- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt sind. Regelmäßig verkehrt ein Personenverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage, des Carports oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht
- (2) Die Höhe des in Absatz 1 erwähnten Geldbetrages wird in einer gesonderten Satzung (Stellplatzablösesatzung) geregelt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen
- § 2 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, bzw. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 hergestellt zu haben.
 - Auf Verlangen der Gemeinde entsprechend § 2 Abs. 2 bis 3 Stellplätze nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist der Bürgermeister.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kubick
Bürgermeister



Zeuthen, den 16.12..2005

Anlage 1 Stellplatzsatzung		
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf		
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohn. über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheim	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 30 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	2 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sport u. Gastst.) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5.	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je Bootslegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze mit Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der mit Schreiben vom 09.10.2006 unter Aktenzeichen 61.14-33/2006 durch die kommunalrechtliche Aufsichtsbehörde genehmigten vorstehenden Satzung an.

Kubick
Bürgermeister



Zeuthen, den 12.10.2006

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stellplätzen

- STELLPLATZABLÖSESATZUNG -

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 298), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 211), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung

der Gemeinde Zeuthen in Ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

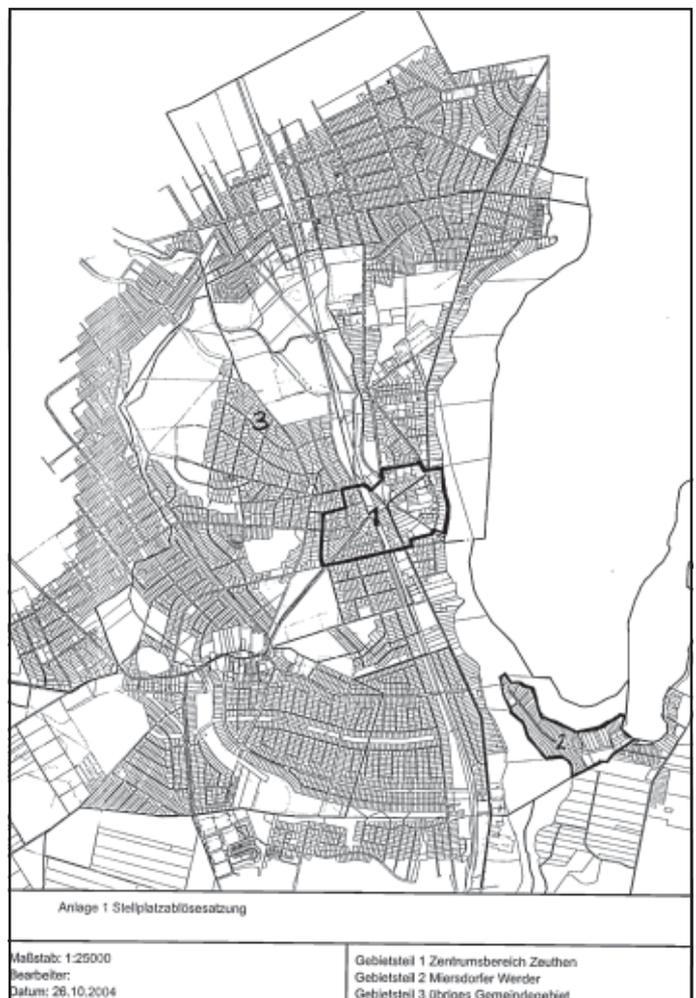
Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- 2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
 - Gebietsteil 1: Zentrumsbereich Zeuthen
 - Gebietsteil 2: Miersdorfer Werder
 - Gebietsteil 3: übriges Gemeindegebiet
 Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1, 2 und 3 ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzsatzung“ im Maßstab 1: 25.000, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 2

Ablösebeträge je Stellplatz

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen gem. § 1 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Stellplatz- und Bewegungsfläche zu Grunde zu legen.
- (2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen: 45,00 €/ m² Stellplatz- und Bewegungsfläche x 25 m² = 1.125 € je Stellplatz
- (3) Die Grunderwerbsanteile für die Gebietsteile betragen entsprechend den durchschnittlichen Bodenrichtwerten:
 - in dem Gebietsteil 1 88,00 €/ m² x 25 m² = 2.200 € je Stellplatz
 - in dem Gebietsteil 2 120,00 €/ m² x 25 m² = 3.000 € je Stellplatz



- in dem Gebietsteil 3 84,00 € / m² x 25 m² = 2.100 €
je Stellplatz
- (4) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:
- in dem Gebietsteil 1 3.325 €
 - in dem Gebietsteil 2 4.125 €
 - in dem Gebietsteil 3 3.225 €
- (5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gem. Abs.2 und 3 soll im Turnus von 5 Jahren erfolgen.
- (6) Die Gemeinde Zeuthen verwendet die Ablösebeträge zweckgebunden für:
- die Herstellung und Instandsetzung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder
 - bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 3

Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus den Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 16.12.2005

Kubick
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der mit Schreiben vom 09.10.2006 unter Aktenzeichen 61.14-33/2006 durch die kommunalrechtliche Aufsichtsbehörde genehmigten vorstehenden Satzung an.

Kubick
Bürgermeister



Zeuthen, den 12.10.2006

Anlage: Anlage 1 Stellplatzablösesatzung (siehe Abb. Seite 6)

Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Vom 5. Dezember 2006

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU - „2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Abs. 2 BbgWG sind spätestens drei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Zum folgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen.

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	
Endtermin	Inhalt
Zeitplan & Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne	
22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
15.09.2007	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2007	Bekanntmachung der Endfassung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme
Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	
22.12.2007	Beginn der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten
22.06.2008	Ende der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
01.09.2008	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2008	Bekanntmachung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
Aufstellen der Bewirtschaftungspläne	
15.11.2008	Beschluss der Bewirtschaftungsplanentwürfe für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.12.2008	Beginn der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
22.06.2009	Ende der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
01.09.2009	Auswertung von Stellungnahmen
01.10.2009	Fertigstellung der B-Teile der Bewirtschaftungspläne (deutsche Teile der Flussgebietseinheiten)
01.11.2009	Fertigstellung der A-Teile der Bewirtschaftungspläne (internationale Teile der Flussgebietseinheiten)
22.12.2009	Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.03.2010	Übersendung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder an die EU-Kommission

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das
Landesumweltamt Brandenburg Referat Ö4
Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34 a • 14467 Potsdam
oder per E-Mail an die Adresse: zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Zur **persönlichen Einsichtnahme** liegen Zeitplan und Arbeitsprogramm vom 22. Dezember 2006 bis zum 22. Juni 2007 aus im

Landesumweltamt Brandenburg
 Groß Glienicke
 Seeburger Chaussee 2 • 14476 Potsdam
 Haus 4, Zimmer 027
 Tel.: 033201 442-0
 werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache sowie im

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Verbraucherschutz
 Lindenstraße 34 a • 14467 Potsdam
 Zimmer 143 B
 Tel.: 0331 866-7212
 werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Im Internet ist das Dokument unter <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl> zugänglich.

Den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen sowie den Städten, Ämtern und Gemeinden werden Zeitplan und Arbeitsprogramm ebenfalls mit der Bitte um Bekanntmachung und Auslegung zugestellt, um auch dort für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Information zu schaffen. Die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich auf vier Staaten. Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes gehören zehn Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: IKSE.MKOL@t-online.de) abgegeben werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen auf drei Staaten. Zum deutschen Teil des Odereinzugsgebietes gehören drei Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes sind die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen

- der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE): <http://www.ikse.de>,
- der Flussgebietsgemeinschaft Elbe: <http://www.fgg-elbe.de>,
- der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder: www.mkoo.pl,
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: <http://www.bmu.de/gewaesserschutz>,
- des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>.

Ende des amtlichen Teils

Der Bürgermeister gratuliert im Januar '07

Frau Viktoria-Luise v. Nordenskjöld	zum 92. Geburtstag
Frau Anne Orth	zum 87. Geburtstag
Herrn Dr. Norgart Garske	zum 84. Geburtstag
Frau Edith Teltow	zum 82. Geburtstag
Frau Erna Heese	zum 86. Geburtstag
Herrn Hermann Lehmann	zum 92. Geburtstag
Frau Ursula Großöhme	zum 83. Geburtstag
Frau Karlotte Bergmann	zum 80. Geburtstag
Herrn Dr. Werner Wolf	zum 87. Geburtstag
Frau Gerda Schaepe	zum 87. Geburtstag
Frau Gertrud Fischer	zum 86. Geburtstag
Frau Elisabeth Hößler	zum 86. Geburtstag
Frau Emma Niepold	zum 86. Geburtstag
Frau Erna Scherbarth	zum 86. Geburtstag
Frau Ursula Mast	zum 83. Geburtstag
Frau Ruth Schröder	zum 82. Geburtstag
Frau Magdalena Dircks	zum 84. Geburtstag
Herrn Dr. Ehrhard Kubick	zum 85. Geburtstag
Herrn Paul Jungnickel	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Ohrmund	zum 81. Geburtstag
Frau Doris Loest	zum 84. Geburtstag
Herrn Gustav Silkenat	zum 84. Geburtstag
Herrn Heinz Pascal	zum 84. Geburtstag
Herrn Gerhard Hoffmann	zum 84. Geburtstag
Herrn Herbert Schulz	zum 84. Geburtstag
Herrn Gerhard Gräser	zum 83. Geburtstag
Frau Ingeborg Barthel	zum 83. Geburtstag
Herrn Rudolf Dietrich	zum 82. Geburtstag
Frau Ursula Neubert	zum 88. Geburtstag
Frau Frieda Kukat	zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Radmer	zum 81. Geburtstag
Herrn Günter Lorenz	zum 80. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Kröber	zum 80. Geburtstag
Herrn Friedrich Mahlo	zum 85. Geburtstag
Frau Lore Stiefel	zum 83. Geburtstag
Frau Gertrud Fricke	zum 81. Geburtstag
Frau Waltraud Liedke	zum 85. Geburtstag
Frau Dorothea Stöpel	zum 87. Geburtstag
Frau Margarete Christoph	zum 83. Geburtstag
Frau Edith Homburg	zum 85. Geburtstag
Frau Elli Geisler	zum 81. Geburtstag
Herrn Fredi Oertwig	zum 84. Geburtstag
Frau Ilse Dorst	zum 92. Geburtstag
Frau Luzie Jordan	zum 86. Geburtstag
Herrn Dr. Otto Hladky	zum 85. Geburtstag
Frau Ruth Wilhelm	zum 95. Geburtstag
Frau Ursula Köllner	zum 89. Geburtstag
Frau Martha Ossowski	zum 98. Geburtstag
Frau Else Ott	zum 92. Geburtstag
Frau Gertrud Twardowsky	zum 83. Geburtstag
Frau Irmgard Fechtner	zum 91. Geburtstag
Frau Anna Saalborn	zum 93. Geburtstag
Frau Anneliese Hensel	zum 80. Geburtstag
Herrn Kurt Voigt	zum 80. Geburtstag
Herrn Gerd Sieber	zum 80. Geburtstag
Herrn Dr. Martin Richter	zum 80. Geburtstag
Herrn Adalbert Grimm	zum 80. Geburtstag

*und wünscht allen Geburtstagskindern
 Gesundheit und persönliches Wohlergehen.*

Achtung!

Die nächste Ausgabe "AM ZEUTHENER SEE"

erscheint am: 21. 02. 2007

Redaktionsschluss ist am: 05. 02. 2007